



Vergabe von Mitteln zur Förderung der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung: **Förderprogramm „Zuschuss für Umweltbildung/BNE“**

Förderrichtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (Umweltbildung und Globales Lernen)

Stand: Januar 2023

Förderungen der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen (im Folgenden „Umweltamt“) richten sich an Projekte mit Vorbildcharakter, die eine nachhaltige Wirkung erzielen und einen ökologischen und gesellschaftlichen Mehrwert leisten.

Es gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte“ (Zuschussrichtlinien) vom 01. April 2015 in der Änderungsfassung mit Wirkung zum 01. August 2017 sowie die Anlage 1 „Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse“ (Zuschussnebenbestimmungen) in der Fassung vom Juli 2017 (einsehbar unter www.erlangen.de/bne-foerderung).

Der Förderantrag kann unter www.erlangen.de/bne-foerderung online ausgefüllt oder heruntergeladen, ausgedruckt und per Hand ausgefüllt werden. Das Online-Formular wird ohne Unterschrift abgesendet, die Druckversion (PDF-Dokument) ist unterschrieben bevorzugt per E-Mail oder per Post an folgende Adresse zu verschicken:

E-Mail: umweltbildung@stadt.erlangen.de

oder

Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen

z.Hd. Janina Baumbauer

Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

0. Förderziele

Das Förderprogramm Zuschuss für Umweltbildung/BNE möchte die Erlanger Organisationen und Aktiven darin unterstützen, Projekte im Bereich Umweltbildung und Globales Lernen durchzuführen. Sie sollen aktiv eine nachhaltige Entwicklung in Erlangen durch Bildungsmaßnahmen mitgestalten, denn nur gemeinsam können die Klimaneutralität in Erlangen und die globalen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Das BNE-Förderprogramm lädt dazu ein, gemeinsam kreativ im Nachhaltigkeitsbereich zu werden: zum Beispiel in Bildungsprojekten für frühkindliche bis berufsbildende Zielgruppen, an Kitas und Schulen, aber auch außerhalb von Klassenzimmern und Hörsälen durch non-formale und informelle Lernangebote für Jugendliche und Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind ein Beitrag zu den SDGs, zur sozialen Gerechtigkeit und zur Kompetenzbildung für nachhaltige Entwicklung.

I. Förderzwecke

1. Das Umweltamt fördert Vorhaben, die sich auf den Bereich „Mensch & Natur“ beziehen und durch Bildung für nachhaltige Entwicklung erreicht werden. Die Zuschüsse werden ausschließlich für Zwecke der Umweltbildung und des Globalen Lernens gewährt. Die Projekte müssen im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden, Ausnahmen sind mit dem Umweltamt vorab zu klären.
2. Antragstellende können sowohl juristische Personen (Verbände, eingetragene Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen, Initiativen und nicht rechtsfähige Vereine sein.
 - a. Antragsberechtigt sind freie, gemeinnützige und mildtätige Organisationen, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind und deren Aktivitäten mit den Kernwerten der Stadt Erlangen in Einklang stehen, mit Hauptsitz in Deutschland und Tätigkeitsfeld oder Zweigniederlassung in der Stadt Erlangen.
 - b. Zuschussberechtigt sind außerdem nicht-kommunale Institutionen, Gruppen und Bildungsträger. Des Weiteren sind (auch kommunale) Schulen, Kindertageseinrichtungen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelpersonen ab 18 Jahren mit Haupt(wohn)sitz bzw. Tätigkeitsfeld in der Stadt Erlangen antragsberechtigt.
3. BNE-Fördergelder des Umweltamts dürfen ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige und/oder nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden.
4. Bevorzugt gefördert werden Vorhaben, in denen soziales Engagement und Umweltbelange miteinander verbunden werden, in denen sich Menschen ehrenamtlich engagieren und von denen eine über das Ende der Förderung hinausgehende Wirkung ausgeht.

II. Antragsverfahren

1. Anträge auf eine Förderung können ausschließlich über das Antragsformular auf der Webseite der Stadt Erlangen gestellt und eingereicht werden. Das Antragsformular steht als Online-Formular oder zum Download unter www.erlangen.de/bne-foerderung zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt bevorzugt per Online-Formular oder per E-Mail an umweltbildung@stadt.erlangen.de oder auch schriftlich per Post.
2. Das Umweltamt behält sich vor, zur Ergänzung des Förderantrags zusätzliche Unterlagen anzufordern.
3. Die antragstellende Organisation bzw. Person erklärt sich bereit, am Projektort oder am Sitz der Organisation Einblick in das Projekt und den Verlauf der Umsetzung zu geben. Dies erfolgt nach individueller Absprache.
4. Sämtliche Antragsunterlagen müssen vollständig als Onlineversion (oder lesbar als Druckversion (PDF-Dokument) in digitaler Form per E-Mail oder in Papierform (schriftlich) mit Unterschrift) eingereicht werden. Anträge, die diesen Kriterien nicht genügen, sind vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.
5. Nur den Förderkriterien entsprechende Anträge können auf formale und inhaltliche Kriterien geprüft und dem unabhängigen Beirat des Umweltamts zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Der Beirat entscheidet über die Verteilung und Gewährung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Sitzung des Beirats findet einmal im Jahr in der Regel im April statt; bei nach der Antragsfrist eingereichten Anträgen im Falle eines nicht ausgeschöpften Fördertopfs erfolgt die Beratung durch den Beirat einzelfallweise per E-Mail und zeitnah zur Antragstellung.
6. Die Einsendefrist für den Förderantrag ist der 31.03. für das laufende Kalenderjahr, wenn nicht ausdrücklich anders auf der Website publiziert. Später eingehende Anträge werden nur geprüft, wenn noch Restfördermittel zur Verfügung stehen.

III. Gewährung von Fördermitteln

1. Im Falle einer Bewilligung durch den Beirat des Umweltamts erhält der Antragstellende eine Zusage der Förderung (Zuschussbescheid) per Post. Die Förderrichtlinien, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Zuschussgebendem und Zuschussnehmendem regeln, werden Bestandteil des Zuschussbescheids. Die Mittelvergabe erfolgt nach dem Vorbild der **Kulturförderung**: Unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens der Fördermittel und der eingegangenen Anträge werden die Mittel vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen nach fachlicher Gewichtung zugewiesen und können von der beantragten Summe abweichen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Klimaschutzreferat. Ist das Fördervolumen erschöpft, ist keine Bezuschussung mehr möglich.
2. Die Fördermittel werden in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach Zustellung des Förderbescheids ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Bankkonto der geförderten Organisation bzw. Person. Die Gelder sind innerhalb des jeweiligen Förderjahrs bis einschließlich 31.12. zu verwenden.
3. Fördermittel dürfen ausschließlich für die beantragten Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein vollständiger Nachweis basierend auf einer transparenten Dokumentation zu führen. Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch bis 31.03. des Folgejahrs ist die Einreichung eines Verwendungsnachweises inkl. Projektauswertung erforderlich. Dazu ist das Formular „Verwendungsnachweis“ bevorzugt per Onlineformular oder unterschriebenen per E-Mail oder schriftlich einzureichen. Das Umweltamt stellt hierzu auf der Website unter www.erlangen.de/bne-foerderung ein Formular zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es bleibt vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Die Belege sind in der eigenen Buchhaltung vorzuhalten für eine eventuelle Prüfung auf Nachfrage.
4. Die geförderte Organisation bzw. Person ist zu einer ordentlichen Buchführung und zur Aufbewahrung sämtlicher Rechnungen und Kostennachweise verpflichtet. Die Nachweise müssen hinsichtlich der Zweckerfüllung und der Abrechnung den Anforderungen des Finanzamts genügen. Das Umweltamt behält sich zudem vor, Nachweise anzufordern und selbst zu prüfen. Ebenso hat es das Recht, die ordnungsgemäße Mittelverwendung bei der geförderten Organisation bzw. Person extern überprüfen zu lassen.
5. Für die mit den Fördermitteln angeschafften Güter besteht eine Zweckbindung. Das Umweltamt geht davon aus, dass durch Fördergelder angeschaffte Güter der geförderten Organisation bzw. Person über das Ende des Förderzeitraums hinaus zur Verfügung stehen und nicht vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer veräußert werden. Eine Veräußerung vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer ist nur mit Genehmigung des Umweltamts erlaubt.
6. Änderungen des Verwendungszwecks nach Gewährung der Fördermittel sind dem Umweltamt unverzüglich über E-Mail anzuzeigen und abzustimmen. Ebenso ist für zeitliche, inhaltliche, finanzielle oder sonstige relevante Änderungen im Projektablauf – auch innerhalb der Kostenarten – die Zustimmung des Umweltamts über E-Mail einzuholen, sobald die Änderungen der geförderten Organisation bzw. Person bekannt werden. Die geförderte Organisation ist verpflichtet, die Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie nicht dem Förderantrag zweckentsprechend verwendet wurden.
7. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Umweltamts und ihres Beirats ist ausgeschlossen.
8. Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Erlangen ein.

IV. Fördergrundsätze

1. Eine Förderung durch das Umweltamt setzt das Bemühen um den Einsatz von Eigenmitteln und/oder die verbindliche Zusage von Eigenleistungen anteilig zu den Gesamtkosten des Vorhabens voraus. Als angemessene Eigenbeteiligung können Sach- und Arbeitsleistungen gelten. Auch ehrenamtliches Engagement in Form freiwilliger, unentgeltlicher Arbeit kann als Eigenanteil berücksichtigt werden, ebenso wie eigene Geldmittel oder Drittmittel anderer Fördermittelgeber. Bei Wegfall bzw. Nichtgewährung der anderweitigen Mittel ist das Umweltamt nicht (mehr) an die Fördervereinbarung gebunden.
2. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben ohne die Bezuschussung nicht oder nicht im angemessenen Umfang durchgeführt werden könnte.
3. Die finanzielle Unabhängigkeit der Organisation bzw. Person von Fördermitteln des Umweltamts muss grundsätzlich gewährleistet sein. Die Organisation bzw. Person sollte daher – unabhängig von dem konkreten Vorhaben – über weitere Einkunftsquellen oder Dritt-Förderungen in signifikanter Höhe verfügen (mindestens in Höhe der innerhalb eines Jahrs durch das Umweltamt geförderten Summe).
4. Die Fördermittel des Umweltamts sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die kalkulierten Ausgaben und Einnahmen für das Projekt müssen angemessen und nachvollziehbar sowie realistisch sein.
5. Das Umweltamt fördert keine Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Zuschussbescheids bereits abgeschlossen sind. Das beantragte Vorhaben darf jedoch auf eigenes finanzielles Risiko bereits begonnen haben und auch über den Förderzeitraum hinaus andauern. Aktuelle Rechnungen für bereits getätigte und zum Vorhaben gehörende Anschaffungen können im Falle einer Bewilligung mit den Fördermitteln beglichen werden.
6. Das Umweltamt fördert auch Personal- und Honorarkosten. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Fördersumme stehen. Spezifikationen hierzu finden sich unter Punkt V.3.
7. Das Stellen eines weiteren Förderantrags in einer späteren Förderrunde (für dasselbe und auch für andere Projekte) ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das zuvor geförderte und abgeschlossene Projekt erfolgreich beendet und kommuniziert wurden und die jeweiligen Projektauswertungen vorliegen. Ansprüche auf künftige Förderung bestehen nicht.

V. Ausschluss der Förderung

1. Nicht antragsberechtigt sind Projekte zum Zweck der Wirtschaftsförderung sowie Projekte, die der Gewinnerzielung dienen. Die Zuordnung der Förderung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Social-Start-Up's/Social-Entrepreneurs und anderen (wirtschaftlich tätigen) Organisationen wird empfohlen, im Zweifelsfall zuvor Rücksprache zu halten.
2. Ausgeschlossen sind außerdem Projekte, für die bereits vollumfängliche anderweitige Förderungen beantragt bzw. bewilligt wurden (Doppelförderung) sowie Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
3. Grundsätzlich ebenfalls nicht gefördert werden Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Gehälter, laufende Mieten oder Büromaterial. Ausgenommen und damit förderfähig sind lediglich Personalkosten für den Fall, dass eigenes bereits eingestelltes Personal explizit und zeitlich fest umgrenzt für das beantragte Projekt eingesetzt wird.
4. Als Eigenmittel können Verwaltungskosten (z.B. Infrastruktur/Inventar wie Material, Ausstattung, Raummiete, Telefone, Laptops etc.) im begrenzten Rahmen angegeben werden. Diese müssen separat (unter der Kostenart „Sonstiges“) im Förderantrag ausgewiesen werden und dürfen bis zu 10 % der Summe betragen. Gewährte Einkaufs-Rabatte sind kein Eigenanteil.

VI. Aufhebungsvorbehalt und Erstattung der Zuwendung

1. Die Stadt Erlangen behält sich die Aufhebung des Zuwendungsbescheids für die Fälle vor, dass
 - a. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 - b. der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,
 - d. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
 - e. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
 - f. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
 - g. beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
 - h. inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.
2. Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn
 - a. der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b. der Zuschussempfänger die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
3. Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Berichterstattung über die geförderten Vorhaben umfasst die Einbindung der Öffentlichkeit und die damit verbundene Verbreitung des Gemeinwohlgedankens.
2. Das Umweltamt möchte daher die Öffentlichkeit auch über die Förderung der Vorhaben in angemessener Weise informieren und bittet die geförderte Organisation bzw. Person, ihr zu diesem Zweck geeignetes Material (z.B. Text-, Bild- oder Videomaterial über das Vorhaben) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussnehmende räumt der Stadt damit das Recht ein, das zur Verfügung gestellte Material auch zu veröffentlichen, und versichert, dass das zur Verfügung gestellte Material frei von Rechten Dritter ist. Datenschutzhinweise finden sich unter www.erlangen.de/bne-foerderung.
3. Die geförderte Organisation bzw. Person wird verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Erlangen in angemessener Weise hinzuweisen. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens und Logos der Stadt Erlangen, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Das Logo der Stadt kann beim Umweltamt angefordert werden.